



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

3 StR 467/08

vom

7. Januar 2009

in der Strafsache

gegen

wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern u. a.

hier: Anhörungsrüge

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 7. Januar 2009 gemäß § 356 a StPO beschlossen:

Die Anhörungsrüge des Verurteilten gegen den Beschluss des Senats vom 4. Dezember 2008 wird auf seine Kosten als unzulässig verworfen.

Gründe:

1 Der Senat hat die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Lübeck vom 10. Juni 2008 durch Beschluss vom 4. Dezember 2008 gemäß § 349 Abs. 2 StPO verworfen.

2 Der Antrag auf Nachholung rechtlichen Gehörs (§ 356 a StPO) ist unzulässig. Zum einen teilt der Verurteilte den Zeitpunkt, in dem er Kenntnis vom Beschluss des Senats erlangt hat, nicht mit. Zum anderen macht er mit der Antragsbegründung nicht geltend, dass der Senat bei seiner Entscheidung Verfahrensstoff verwertet hat, zu dem er zuvor nicht gehört worden war, zu berücksichtigendes Vorbringen übergangen oder auf sonstige Weise seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt hat. Er rügt lediglich, der Senat habe die "mit der Revisionsbegründung vorgetragene Rechtsauffassung des Bundesverfas-

sungsgerichts" nicht und seinen Gesundheitszustand "nicht ausreichend" berücksichtigt. Die Anhörungsrüge dient jedoch nicht dazu, die angegriffene Entscheidung in der Sache nochmals zu überprüfen (vgl. BGH, Beschl. vom 8. Juli 2008 - 3 StR 97/08 m. w. N.).

Becker

Miebach

Pfister

Sost-Scheible

Hubert